



Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeindeverwaltung

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2024

Aktuelle Berichte und Verschiedenes:

Bachritterburg

Die nunmehr vorliegende Zusammenstellung der Kostenstelle Bachritterburg für 2023 weist ein Defizit von 20.600 € aus, mit 3.702 Besuchern und Besucherinnen (inkl. Schulklassen und Gruppen) kamen geringfügig weniger Besucher als im Vorjahr (3.786).

Langfristig wird ein solcher Fehlbetrag die Wirtschaftskraft der Gemeinde übersteigen, daher gilt es weiterhin, einen angemessenen Zuschuss seitens des Landkreises einzufordern.

Kunsthandwerkermarkt

Erfreulicherweise hat der neue Eigentümer des Sägewerkes, Herr Maximilian Martin, bereits in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Fortführung dieser auch überregional bekannten und geschätzten Veranstaltung für das Wochenende 7. und 8. September 2024 angekündigt. Die Eintrittspreise und Standgebühren sollen unverändert bleiben.

KiTa-Erweiterung

Der bereits am 03.11.2021 beim Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, gestellte Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine altersgemischte Gruppe für 3-Jährige muss leider nochmals verändert werden. Dies hat zur Konsequenz, dass auch das Dachgeschoß für die Kindergartenerweiterung miteinbezogen muss. Die Architekten Kunze werden die Raumplanung nun nach den Vorstellungen des KVJS korrigieren müssen.

PV-Freiflächen

Im Auftrag des GVV Bad Buchau und der Stadt Bad Schussenried wurde vom Ing.-Büro Blaser, Esslingen, eine Betrachtung der Region mit der Abgrenzung möglicher Potenzialflächen für PV-Freiflächen erstellt. Nach dem Entwurf könnten als mögliche PV-Freiflächen u.a. die Flächen oberhalb des Radweges Seelenwald – Kanzach in Betracht kommen.

Heizungsanlage der Halle am Bahnhof

Zur Überprüfung der Heizungs- und Lüftungsanlage wurden 4 Fachbetriebe angeschrieben und um Bewertung und um Abgabe eines Angebotes gebeten. Der Gemeinderat könnte sich in seiner Februar-Sitzung mit der Angelegenheit beschäftigen.

Bausubstanz Seelenhofer Str. 13

Die untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Biberach sagte für Ende September, Anfang Oktober 2023 eine Begehung des Grundstücks zu. Nunmehr soll diese Ortsbegehung gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der nächsten Kreisbereisung gemeinsam mit der Eigentümerin stattfinden soll. Ein genauer Termin war noch nicht zu erfahren.

Kommunalwahl 09. Juni 2024

Im nächsten Mitteilungsblatt, 01.02.2024, wird die öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024 erscheinen.

In der Gemeinde Kanzach sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. März 2024 bis 18:00 Uhr beim Vor-sitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeisteramt Kanzach, schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

Beschlüsse:

Einbringung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2024 (Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes)

Der Kämmerer des GVV Bad Buchau, Matthias Schmid, stellte anhand des Investitionsschemas den Finanzhaushalt und die Unterhaltungsmaßnahmen für den Haushaltsentwurf 2024 vor. Er betonte zu Beginn seiner Ausführungen, dass die Gemeinde Kanzach wiederum einen ausgeglichenen Haushalt 2024 verabschieden kann. Für die Gemeinden in vergleichbarer Größe sei dies keine Selbstverständlichkeit.

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer können unverändert bleiben. Eine Kreditaufnahme werde trotz der umfangreichen Investitionen bis 2026 nicht notwendig sein.

Für die 2027 vorgesehene Sanierung der Poststraße/Seelenhofstraße könnte u.U. eine Kreditaufnahme notwendig werden.

Der endgültige Beschluss des Haushaltsplanes 2024 soll möglichst in der nächsten Sitzung erfolgen.

Annahmen von Spenden – Kindergarten „Regenbogen“

Die Spenden in der Gesamthöhe von 2.463,02 € wurden einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Vorsitzender: BM Klaus Schultheiß - Stellvertreterin: Monika Hammer

1. Beisitzer: Birgit Benning - Stellvertreterin: Gabi Eidinger
2. Beisitzer: Albert Strobel - Stellvertreter: Josef Gawatz.

Der Gemeinderat beschließt weiterhin einstimmig:

Im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Homepage der Gemeinde wird keine Wahlwerbung vor Wahlen veröffentlicht. Lediglich das Einstellen von Termin-mitteilungen bleibt ermöglicht.

Gemeindliche Liegenschaften werden nicht an Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerber, bzw. denen gleichzustellende Personen vermietet, verpachtet oder zur Durchführung von politischen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Kanzach richtet nur einen Wahlbezirk mit Wahllokal in der Gemeinde-halle - Halle am Bahnhof - ein.

Beschlüsse vor Einladung zur Jagdgenossenschaft Kanzach

Der Gemeinderat stimmt dem von der Gemeindeverwaltung erarbeiteten Entwurf „Satzung der Jagdgenossenschaft Kanzach“ zu, dieser wird der Jagdgenossenschaft als Empfehlung zur Annahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, namens des Gemeinderates zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Kanzach einzuladen.

Der Bürgermeister wird als Vorsitzender des Gemeinderates ermächtigt, die Jagdgenossenschaft zu leiten und einen Schriftführer zu bestellen.

Des Weiteren bestellt der Gemeinderat Herrn Martin Schilling zum Rechnungsprüfer.

Der Gemeinderat verpachtet die jagdbaren Flächen nicht neu.

Umrüstung Türen im Rathaus - Auftragsvergabe

Der Auftrag wurde an die Fa. Herwanger, Bad Buchau, vergeben.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Montag, 19.02.2024 um 19:30 Uhr statt

Bürgertreff



Der nächste Bürgertreff findet am 13.02.2024 statt.

Landjugend

Am 03.02.2024 wird zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr der Grüngutplatz geöffnet sein um Material für den Funken zu sammeln. Sehr gerne dürfen sie sich bei Jan Wahl (0160 3459021) melden, sofern Sie Hilfe benötigen oder wir etwas abholen sollen. Wir bitten sie nur naturbelassenes Holz zu bringen und von Lackiertem abzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung



Gemeinde Kanzach

Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.** In der Gemeinde Kanzach sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom **Bürgermeisteramt Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen; Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags Biberach** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Biberach zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Biberach wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis Biberach verlassen hat oder seine

Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Kanzach gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kanzach haben wird.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) bei der Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach** eingehen. Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält die **Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Kanzach, den 01.02.2024

Gemeindeverwaltung Kanzach
gez. Schultheiß, Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Kanzach



Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Kanzach

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kanzach lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kanzach zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung am

Dienstag, den 20.02.2024 um 18:00 Uhr

in den Rathaussaal der Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, Kanzach, ein.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Einlass und Registrierung erfolgt ab 17:00 Uhr. Eine persönliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kanzach gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.
Das Mitgliederverzeichnis der Jagdgenossenschaft („Jagdkataster“) kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und deren Bevollmächtigte Zutritt zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Kanzach. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Gesamthand Eigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; **dies gilt auch für Eheleute**. Laut Satzung ist die Zahl der Vollmachten, die je Besucher anerkannt werden, auf eine Person begrenzt.

Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt nicht geheim.

Die Zugangsberechtigung wird beim Einlass geprüft, bitte halten Sie einen Ausweis bereit. Da die Überprüfung und Registrierung der Jagdgenossen zeitaufwendig ist, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen ist ab 17:00 Uhr.

Bitte reichen Sie Anträge zur Tagesordnung bis 15.02.2024 bei der Gemeindeverwaltung Kanzach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Schriftführung, Anträge zur Tagesordnung, Zulassung von Gästen
2. Feststellung der Fortführung des Jagdkatasters
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk
4. Regelung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Vorstandswahlen oder Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat)
5. Beschluss über die Art der Nutzung des Jagdbezirkes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss einer neuen Satzung. Der Satzungsentwurf kann vorab bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
8. Verschiedenes

Kanzach, den 01.02.2024

Für den Jagdvorstand/Gemeinderat

Bürgermeister

Klaus Schultheiß

VERTRETUNGSVOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich,

.....
Vor-/Nachname (Vollmachtgeber) Geb.-Datum Grundfläche ha

.....
PLZ Wohnort Strasse / Hausnr.

Herrn / Frau

.....
Vor-/Nachname (Vollmachtnehmer) Geb.-Datum

.....
PLZ Wohnort Strasse / Hausnr.

mich bei der Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kanzach am 20.02.2024 zu vertreten.

.....
Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber
(Hinweis: bei mehreren Miteigentümern müssen **alle** unterschreiben!)

.....*bitte abschneiden*.....

Kunsthandwerkermarkt

14. Kunsthandwerkermarkt „Kunst im Sägewerk“

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass auch in diesem Jahr der Kunsthandwerkermarkt im Sägewerk vom 07. bis 08. September 2024 stattfinden wird.

Garagenflohmarkt 2024

Kanzacher Garagenflohmarkt am 22.06.2024

Auch dieses Jahr möchten wir wieder unseren Garagenflohmarkt abhalten. Wie bei den zurückliegenden Markttagen können alle Kanzacher auf ihren Privatgrundstücken ihre „Schätze“ anbieten.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme! Die genauen Anmeldedetails folgen in ein paar Wochen.
Das Flohmarktteam

Kindergarten

NARRI, NARRO, NARRA

Besuch aus Bad Buchau war da.....

7 Erwachsene und 1 Kind von der Narrenzunft Moorochs e.V. Bad Buchau besuchten die Kindergartenkinder am vergangenen Mittwochnachmittag.



Mit dabei hatten sie große Tragetaschen und Wäschekörbe. Diese wurden mitten im Gruppenraum ausgeschüttet. Da war ein buntes Durcheinander von verschiedener Häs-Kleidung. Nun hieß es die vollständige Häs vom Moorochs, Vater Federsee, Galgenvogel, Riedmeckeler, Weller, Büttel, Zunftmeister und der Seerose herauszufinden und entsprechend anzukleiden. Ab und zu benötigten die Kinder mal einen kleinen Tipp oder Hinweis, aber im Großen und Ganzen kannten sie sich gut aus und konnten Jacke, Hose, Handschuhe, Gürtel und Masken zuordnen.



Am Ende waren tatsächlich Edith Hildenbrand als Seerose; Leonie Schwegler als Galgenvogel, Bianca Zäh als Riedmeckeler, Verena und Mia Zäh als Moorochs, Daniel Glaser als Vater Federsee, Julian Merz als Weller, Ralf Schwegler als Büttel und Sabrina Ehresmann als Zunftträtin in ihrer Häs. Nun konnte gemeinsam beim Kanzacher Fasnets-Lied und dem Buchauer Fasnetslied geschunkelt und gesungen werden. Beeindruckend für alle auch dieses Mal wieder der Klang der großen Schellen und die Masken selbst.

Und dass auch Kinder schon gut als Moorochs zur Fasnet gehen können, jucken und springen, wie die Großen Hästräger, zeigte uns Mia. Ganz stolz konnte dies unsere Ronja bestätigen, welche bei den Feuerhexen als kleine Feuerhexe bei Umzügen mitspringt. Ronja zeigt nun in den nächsten Tagen ihre Häs und ihre Eltern werden die „Geister- Mariann“ und das „Burrenmännle“ im Kindergarten uns vorstellen.

Auf diesen Weg „Danke“ für die Bereitschaft vor Ort so kindgemäß und interessant Brauchtum und Traditionen weiterzugeben.

Eine glückselige Fasnet wünschen

die Kindergartenkinder mit ihren Erzieherinnen



Bachritterburg Kanzach

Vorankündigung: 30.3. -1.4. Saisonbeginn mit den „Reisecen“ und Bewirtung

Am 30. März startet die Bachritterburg gleich mit einem Höhepunkt in die neue Saison.

Von Samstag bis einschließlich Ostermontag wird die Living-History- Gruppe „Reisecen“ die Burg beleben und Besuchern einen spannenden Einblick in die Lebenswelt der Menschen um 1220 ermöglichen.

Dabei ist auch gleichzeitig für das leibliche Wohl gesorgt: Während Herr Frick von BBQ Genusserevents köstliche herzhaftere Gerichte anbietet, laden die Freunde und Förderer der Bachritterburg e.V. beim Kaffee- und Kuchenverkauf zu süßen Gaumenfreuden ein.

Über Kuchenspenden würde sich das Team der Freunde und Förderer freuen (E-Mail: bachritterburg@gemeinde-kanzach.de).

Fasnet in Kanzach

Zum "Gombiga Donnerstag", den 8. Februar, lädt der SV Kanzach die gesamte Bevölkerung ins Haus der Vereine ein. Ab 14 Uhr sind Sie närrisch und kulinarisch bestens versorgt: Neben Kaffee & Kuchen gibt's alkoholfreie- sowie nieder- und hochprozentige Getränke und was Leckeres zum Essen. Die GOLDSCHÄTZLA sorgen für musikalische Unterhaltung.

Am Fasnets-Samstag, den 10. Februar, findet unser beliebter Sportlerball in der Halle am Bahnhof statt. Einlass ist um 19:00 Uhr, die Vorstellung beginnt um 20:00 Uhr. Es erwartet Sie ein buntes Programm mit viel Abwechslung und Stimmung. Freuen Sie sich wieder auf den Gastbeitrag der TANZGARDE aus OGGELSBEUREN. Nach den närrischen Darbietungen ist für Sie die Bar geöffnet und die Trollys spielen zur Tanzmusik auf.

Unser Angebot auf der Vesperkarte: Schaschlik-Topf, Heiße Saiten, saurer Käs' und belegte Wecken. Der Eintritt kostet für Erwachsene 7,- €, Ermäßigte kosten 4,- €. Wir verweisen auf das Jugendschutzgesetz! Nachmittags findet ab 13:00 Uhr für alle Akteure die Generalprobe zur Abstimmung mit Ton, Technik und Ablauf statt.

Wir benötigen freiwillige motivierte HelferInnen zum...

... Halle dekorieren	am Samstag,	den 03.02.2024 ab 09:00 Uhr
... Halle bestuhlen	am Freitag,	den 09.02.2024 ab 18:30 Uhr
... Aufräumen nach dem Ball	am Sonntag,	den 11.02.2024 ab 13:00 Uhr
... Abdekorieren und Kehraus	am Dienstag,	den 13.02.2024 ab 17:30 Uhr

AH Winterwanderung

Die Winterwanderung nach Göffingen, über den Seelenwald, Dürmentingen und Burgau, startet am Samstag, den 02.03.2024, um 12:00 Uhr bei der Halle am Bahnhof. Anmeldung bei Rainer Widmann bis zum 23.02.2024 möglich.

Termine 2024

Gombiger Donnerstag	Donnerstag, 08.02.2024
Sportlerball	Samstag, 10.02.2024
AH Winterwanderung	Samstag, 02.03.2024
Jahreshauptversammlung	Freitag, 22.03.2024
20. Binokelturnier	Gründonnerstag, 28.03.2024
Sportkreistag in Kanzach	Freitag, 12.04.2024
AH Hütte	Freitag, 14.06.2024 – Sonntag, 16.06.2024
Public Viewing EM	Mittwoch, 14.06.2024 (GER-SCO)
Public Viewing EM	Mittwoch, 19.06.2024 (GER-HUN)
Public Viewing EM	Sonntag, 23.06.2024 (CH-GER)
Kunst im Sägewerk	Samstag, 07.09.2024 – Sonntag, 08.09.2024

Kinderturnen

Hallo Kids, liebe Kanzacher Eltern, am Montag, den 05.02.2024, findet das vorerst letzte Kinderturnen vom SV Kanzach statt. Ich begeben mich nun in eine kleine Pause und hoffe, dass ich so bald wie möglich wieder die Turnstunde für die Kinder geben kann.

Bis dahin!
Eure Übungsleiterin Vera

Haus der Vereine

Das Haus der Vereine ist wie gewohnt jeden Freitag ab 20:00 Uhr geöffnet.

Fasnet in Kanzach
von uns, für & mit euch

Sportverein Kanzach 1946 e.V.
Gombiger Donnerstag
08.02.2024 ab 14 Uhr im Haus der Vereine

Stimmungsvoller Nachmittag mit Kaffee & Kuchen. Abends närrische Hockete mit leckerem Essen und kühlen Getränken. Musikalisch unterhalten uns die Goldschätzla.

Sportverein Kanzach 1946 e.V.
Sportlerball am Fasnetssamstag
10.02.2024, Einlass ab 19 Uhr in der Halle am Bahnhof

Abwechslungsreiches Programm mit Show, einen Gastbeitrag der Tanzgarde Oggelsbeuren, Witz, Humor und Tanz. Barbetrieb. Musik zum Tanzen mit den Trollys. Eine tolle Party für Jung & Alt!

KLJB Kanzach
Kinderball am Rosenmontag
12.02.2024 ab 14 Uhr in der Halle am Bahnhof

Buntes Programm und Spiele für Kinder. Kaffee & Kuchen, heiße Saiten, Getränke uvm., für Jung & Alt!



Kirchliche Nachrichten

Freitag, 02. Februar

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Samstag, 03. Februar - Lichtmess

18.30 Uhr Vorabendmesse

-Erteilung des Blasiussegens-

-Segnung der Kerzen-

Sonntag, 04. Februar

-Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit-



Donnerstag, 08. Februar

8.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 09. Februar

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Sonntag, 11. Februar

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung

Mittwoch, 14. Februar - Aschermittwoch

8.30 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Abendmesse - mit Aschenbestreuung-

Tauchstunde am Freitag, 16.02.2024, um 19.30 Uhr

Anbetung und Lobpreis mit der Federseeband in der Kirche in Kanzach
Impuls: „Gott liebt uns mit allen Sinnen!“

Dieser besondere Gottesdienst lädt dazu ein, den Alltag hinter sich zu lassen und einzutauchen in Lobpreis, in die eucharistische Anbetung, in die Liebe Gottes. Die Federseeband wird wieder zum Mitsingen der ansprechenden Lobpreislieder einladen und den Abend bereichern. Diakon Karl-Josef Arnold aus Ingoldingen wird den Impuls geben zum Thema „Gott liebt uns mit allen Sinnen!“ und wird die Haltungen der Liebe aufzeigen. Diakon Arnold hat langjährige Erfahrung in der Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung in unserer Diözese.

Bei der Tauchstunde gibt es auch die Möglichkeit zur Beichte, dem Sakrament der Versöhnung. Für Ihre persönliche Sorge betet auf Ihren Wunsch gerne das Gebetsteam. Wie gewohnt gibt es in der Valentinstauchstunde auf Wunsch auch einen Einzel- und Ehepaarsegen.

Im Anschluss lädt das Nachtcafé zu Imbiss und Getränken und zu Begegnung und Gespräch in die Pfarrscheuer ein.

Sonstiges

Kfz-Zulassungsbehörde bearbeitet Anliegen ab 1. Februar nur noch nach Terminvereinbarung

Ab dem 1. Februar 2024 werden Anliegen in der Kfz-Zulassungsbehörde Biberach sowie in den Außenstellen Laupheim, Ochsenhausen und Riedlingen nur noch nach Terminvereinbarung bearbeitet. Termine können über die Homepage des Landratsamts unter www.biberach.de, über die Hotline der Zulassungsbehörde unter 07351 52-6070 beziehungsweise direkt vor Ort gebucht werden.

Von der Terminpflicht ausgenommen sind Abmeldungen und Adressänderungen. Diese Anliegen können in der Hauptstelle in Biberach direkt an der Infotheke bearbeitet werden. In den Außenstellen muss hierfür eine Wartemarke am Terminterminal gezogen werden. Für eine bessere Planung empfiehlt das Landratsamt auch für diese Fälle eine vorherige Terminbuchung.

Bauernverband lädt zur Jahreshauptversammlung nach Neufra bei Riedlingen ein

Der Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. lädt alle interessierten Landfrauen, Landwirte zu seiner Jahreshauptversammlung am Freitag, den 02. Februar 2024, um 09:30 Uhr, in die „Donauhalle“ nach 88499

Neufra bei Riedlingen, Kiesgrubenweg 10, recht herzlich ein. Das Hauptreferat zum Thema: „**Vielfältig, Kreativ, Innovativ – Bauernfamilien gestalten Zukunft**“ hält *Präsident des Bayerischen Bauernverbandes Herr Günther Felßner*. Ferner steht der Geschäftsbericht, der Bericht der Landfrauen, eine Aktion der Landjugend und Ehrungen auf der Tagesordnung. Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein.

Anzeige

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

04.02. Allmann'sche Apotheke Biberach

Tel: 07351 - 1 80 90

11.02. Apotheke St. Michael Hohentengen

Tel: 07572 - 71 15 88



NOTRUFNUMMERN im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806 E-Mail: klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de, -Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

Achtung: Änderung des Redaktionsschlusses: Dienstag 10 Uhr